

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Ausserstreitsache der betroffenen Person A****, wegen Sachwalterschaft nach § 269 ABGB, infolge Revisionsrekurses der Vorsorgebevollmächtigten B****, vertreten durch *****, gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 20.06.2023, ON 78, mit dem der Rekurs der Vorsorgebevollmächtigten B**** gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 13.03.2023, ON 60, zurückgewiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Revisionsrekurs wird z u r ü c k g e w i e s e n.

Die Revisionsrekurswerberin und die weiteren Beteiligten haben ihre Kosten des Revisionsrekursverfahrens selbst zu tragen.

B e g r ü n d u n g :

1. A**** ist am **** geboren, verwitwet und lebt im ****. A**** hat drei erwachsene Töchter, nämlich C****, B**** und D****. C**** lebt in Liechtenstein, B**** in Panama und D**** auf Gran Canaria.

Mit Eingabe vom 11.02.2022 (ON 1) regte C**** an, die Notwendigkeit der Bestellung eines Sachwalters gemäss § 269 ABGB für A**** zu prüfen.

Daraufhin führte das Fürstliche Landgericht ein entsprechendes Sachwalterschaftsverfahren – einschliesslich der Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Art. 121 AussStrG – durch. Mit Beschluss vom 13.03.2023 (ON 60) traf das *Erstgericht* folgende Entscheidung:

- „1. Für A**** wird gemäss § 269 ABGB ein Sachwalter bestellt.
2. Der Sachwalter hat im Sinne des § 269 Abs 3 Z 3 ABGB alle Angelegenheiten zu besorgen.
3. Als Sachwalter gemäss Punkt 1 wird bestellt: Sachwalterverein, ****
4. A**** kann nur mündlich vor Gericht testieren (§ 568 ABGB).
5. Die Kosten des Verfahrens werden mit CHF 1'480.00 bestimmt und A**** aufgetragen, diese dem Land binnen 4 Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Beschlusses zu ersetzen (Art 129 AussStrG).
6. Der Sachwalter hat allfällige Hinderungsgründe, die ihn für das Amt ungeeignet erscheinen lassen (etwa mangelnde

Eigenberechtigung, Umstände, die das Wohl der betroffenen Person gefährden, wie Abhängigkeitsverhältnisse oder Überschreitung der Höchstzahl an zulässigen Sachwalterschaften), umgehend, spätestens aber bis zum 10.04.2023, dem Gericht mitzuteilen (§§ 270 Abs 2, 271 sowie 279 Abs 1 und 5 ABGB).“

Diesen Beschluss begründete das Erstgericht im Wesentlichen wie folgt:

„Aufgrund des gesamten Akteninhalts ist folgender Sachverhalt bescheinigt:

A**** ist am *****geboren, verwitwet und lebt im *****, 9490 ; das Vermögen von A**** beträgt ca CHF 500'000.00 (ON 3 und Beilage zu ON 6). A**** hat drei erwachsene Töchter: C****, B**** und D****. C**** lebt in Liechtenstein, B**** in Panama und D**** auf Cran Canaria (Gutachten ON 47 S 14 f, insoweit unbestritten).

A**** leidet unter einer Alzheimerdemenz, ICD-10 G30.0* und F00.0. Es handelt sich dabei um eine mittelgradig fortgeschrittene Demenz, was eine psychische Krankheit im Sinne des Gesetzes darstellt. Krankheitsbedingt ist sie nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten ohne die Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen; es sind dabei alle Angelegenheiten betroffen. So hat sie nur noch einen eingeschränkten Begriff von Ort und eine deutliche Beeinträchtigung der Zeit, benötigt Unterstützung in der Pflege, bei der Ernährung, dem Wohnungsunterhalt, der Benutzung von Verkehrs- und Kommunikationsmitteln aber auch der Organisation und Überwachung der notwendigen medizinischen Behandlung und Pflege. Sie ist auch nicht in der Lage ihr Einkommen, Vermögen und ihre Verbindlichkeiten zu verwalten, benötigt umfassende Unterstützung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen aller Art (Sachverständigengutachten ON 47).

Bei A**** wurden zudem Mitte / Ende 2022 Metastasen im Kopf festgestellt, wobei (noch) unklar ist, woher diese stammen resp ob sie allenfalls an Brustkrebs leidet (Akteninhalt). Mangels konkreter Diagnose kann derzeit nicht gesagt werden, ob die Krebserkrankung mittels Medikation verlangsamt werden könnte (Akteninhalt, insb Gutachten ON 47). Sollte es sich um Brustkrebs handeln, könnte eine medikamentöse Therapie zuhause verabreicht werden, was mit den Wünschen in der Patientenverfügung einhergehen würde und die Erkrankung zumindest verlangsamen würde. So könnte nicht invasiv die Lebensqualität der A**** unter Umständen deutlich länger aufrechterhalten werden, zumal A**** noch nicht an dem Punkt ist, wo einzig Morphium in Frage kommt (Sachverständigengutachten ON 47).

Am 22.01.2020 errichtete A**** bei einem Rechtsanwalt eine Vorsorgevollmacht, mit welcher sie C**** als Bevollmächtigte und B**** als Zusatzbevollmächtigte einsetzte. Dabei hielt sie fest, dass die Zusatzbevollmächtigte nur ersatzweise, wenn also die Bevollmächtigte die Vollmacht nicht ausüben kann oder will, tätig werden soll. Die Vollmacht umfasst sämtliche Angelegenheiten (Vertretung vor Behörden und anderen Institutionen, Vermögensangelegenheiten, Gesellschaftsangelegenheiten, Abgabenrechtliche Angelegenheiten, Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten, Gesundheitsangelegenheiten, Fremde Hilfe). Ziff 1.6 der Vorsorgevollmacht enthält unter dem Titel «Patientenverfügung» einen Hinweis auf die gleichzeitig errichtete Patientenverfügung. Ziff 1.7 hält unter dem Titel «Sachwalterverfügung» sodann fest, dass – sollte trotz Vorsorgevollmacht die Bestellung eines Sachwalters erforderlich sein – der Sachwalterverein in Erwägung gezogen werden soll (Vorsorgevollmacht in ON 1).

Gleichzeitig mit der Vorsorgevollmacht errichtete A**** eine sog «beachtliche» Patientenverfügung. Als Motivation zur Errichtung der Verfügung wird dort angegeben: «Damit bei einer Urteilsunfähigkeit ein Angehöriger über medizinisch notwendige / sinnvolle Massnahmen entscheidet». Als Vertretungsperson hat

A**** C**** eingesetzt, als Ersatz - im Falle dass diese nicht erreichbar sein sollte oder aus anderen Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen könnte – B**** (Patientenverfügung in ON 22).

Mit Beschluss des Landgerichtes vom 01.04.2021 (05 VV.2021.23-4) wurde die Vorsorgevollmacht für wirksam erklärt und festgehalten, dass C**** Bevollmächtigte und B**** Zusatzbevollmächtigte sei (hg Akte 05 VV.2021.23).

Bereits am 06.04.2021 regte B**** die Errichtung einer Sachwalterschaft betr A**** an und führte ua an, sie befürchte, dass sich die obige Vorsorgevollmacht, in welcher C**** zur Bevollmächtigten eingesetzt worden sei, zum Nachteil von A**** auswirke, zumal das Vertrauen von A**** in C**** auch in finanzieller Hinsicht schon recht strapaziert sei. Nachdem sie mit A**** vom coronabedingten Aufenthalt in Cran Canaria zurückgekehrt sei, habe sie A**** schweren Herzens vorübergehend im Pflegeheim in Balzers unterbringen müssen. Leider sehe C**** diese Unterbringung nicht als vorübergehende Lösung, welche durch die fehlende Möglichkeit einer 24 Stunden Betreuung entstanden sein, sondern dränge darauf, die Wohnung der A**** schnellstmöglich zu kündigen. Mit Schreiben desselben Datums unterstützte D**** die Anregung der B**** (Schreiben in ON 1). Aufgrund der bestehenden Vorsorgevollmacht wurde das damals eingeleitete Sachwalterschaftsverfahren mit Beschluss vom 28.09.2021 eingestellt (hg Akte 02 PG.2021.121).

Nachdem C**** am 26.10.2021 aufgrund dauernder Auseinandersetzungen mit B**** ihren Rücktritt erklärt hat, wurde mit Beschluss vom 03.11.2021 (05 VV.2021.67-2) B**** als Vorsorgebevollmächtigte bestätigt (hg Akte 05 VV.2021.67).

Seit 17.11.2021 wohnt A**** auf Intervention von B**** wieder in ihrer eigenen Wohnung und wird von einer 24 Stunden Betreuung umsorgt. Diejenigen Aufgaben, die B**** aufgrund der örtlichen Distanz nicht wahrnehmen kann, werden ebenfalls von *****, der Leiterin des Pflegedienstes, übernommen; so etwa Arztvisiten uä. Auch wird seitens des Pflegedienstes die Post von

A**** eingescannt und per Email an B**** übermittelt, welche dann mittels E-Banking die Rechnungen bezahlt etc (Aktenvermerk ON 14).

Die Schwestern, insb ***** und B****, sind in vielen Dingen uneinig, insb hinsichtlich der Wohn- und Betreuungssituation von A****, aber auch der ärztlichen Behandlung, insb bezüglich der Metastasen. Dies geht etwa so weit, dass C**** A**** zu einem CT Untersuch angemeldet, B**** sie wieder abgemeldet hat. B**** hat dem behandelnden Arzt von A****, *****, auch verboten, C**** Auskünfte über den Gesundheitszustand von A**** zu erteilen. Die Ärzte (***** und der Onkologe) stehen zwischen den Fronten, zumal sich C**** auf die Patientenverfügung und B**** auf die Vorsorgevollmacht berufen, was eine Behandlung erschwert (ua ON 37). Es ist zudem schon vorgekommen, dass C**** A**** auf Geheiss von B**** nicht besuchen durfte resp keinen Ausflug unternehmen durfte, wobei der konkrete Grund unklar ist (ua ON 24).

Aus gutachterlicher Sicht erscheint eine neutrale Person am geeignetsten zu sein, um sich für das Wohl der A**** zu kümmern (ON 47).

A**** ist nicht in der Lage, Sinn und Tragweite einer letztwilligen Verfügung oder einer Vollmacht zu begreifen (ON 47).

In rechtlicher Hinsicht ging das Erstgericht davon aus, dass bei A**** eine Alzheimerdemenz vorliege, somit eine psychische Krankheit im Sinne des Gesetzes. Im Rahmen dieser Erkrankung ist nach Auffassung des Erstgerichtes A**** nicht mehr in Lage, ohne Hilfe die Angelegenheiten ihres täglichen Lebens ohne Gefahr für sich selbst zu besorgen, wobei von ihrem Unvermögen sämtliche Angelegenheiten betroffen sind.

Aufgrund des offensichtlichen Streits unter den Schwestern bestehe eine hohe Gefahr, dass es

schlussendlich mehr darum gehe, wer Recht hat und dabei das Wohl der Mutter aus den Augen verloren werde.

Gegenständlich sollte die Sachwalterschaft aus gutachterlicher Sicht von einer neutralen Person ausgeübt werden. Gegenständlich sei die Sachwalterschaft von einer neutralen Person auszuüben. Der Sachwalterverein sei auch bereit, die Sachwalterschaft zu übernehmen. Somit sei der Sachwalterverein zum Sachwalter zu bestellen.

2. Das *Fürstliche Obergericht* hat den Rekurs der Vorsorgebevollmächtigten B****, ON 66, zurückgewiesen. Dies nach Prüfung der Rekurslegitimation der Rekurswerberin. Im Hinblick auf die vergleichbaren Bestimmungen der Rezeptionsvorlage in § 127 öAussStrG hat sich das Fürstliche Obergericht der Judikatur des öOGH angeschlossen, wonach das Sachwalterbestellungsverfahren nicht den Zweck habe, die aus der Bevollmächtigung abzuleitenden Vertretungsrechte eines gewillkürten oder auch gesetzlichen Vertreters der betroffenen Person zu wahren. Damit sei die Parteistellung des Vertreters selbst zu verneinen. Das Fürstliche Obergericht wies daraufhin, dass sich die Rechtslage in Liechtenstein nicht von jener des Rezeptionslandes Österreich unterscheide und sei diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen. Hieraus folge, dass die Rekurswerberin nicht berechtigt sei, den Beschluss des Erstgerichtes im eigenen Namen anzufechten, sie daher zur Erhebung des Rekurses nicht legitimiert sei. Ihr Rekurs sei daher als unzulässig anzusehen und zurückzuweisen.

3. Gegen diesen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts richtet sich der rechtzeitig erhobene

*Revisionsrekurs der Vorsorgebevollmächtigten B***** aus dem Revisionsrekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 78 sowie jenen des Fürstlichen Landgerichts ON 60 sowie das diesen Beschlüssen vorausgegangene Verfahren als nichtig aufzuheben; in eventu den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass dem Rekurs der Revisionsrekurswerberin ON 66 gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts Folge gegeben werde, in eventu den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 78 aufzuheben und die Rechtssache unter Bindung an die Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Zusammengefasst führt die Revisionsrekurswerberin aus:

3.1. Der angefochtene Beschluss sei nichtig, weil der Revisionsrekurswerberin die Möglichkeit vor Gericht zu verhandeln durch ungesetzlichen Vorgang, insbesondere durch Unterlassung der Zustellung entzogen worden sei. Ihr sei nicht die Möglichkeit gewährt worden, an der Tagsatzung vom 20.06.2023 teilzunehmen, zumal ihr weder die Ladung zugestellt oder anderweitig mitgeteilt worden sei, dass diese Tagsatzung statffinde.

3.2. Der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Obergerichts erweise sich auch deshalb als nichtig, da die mit Rekurs geltend gemachte Nichtigkeit nicht aufgegriffen worden sei.

3.3. Die Vorsorgebevollmächtigte der Betroffenen sei jedenfalls Partei des Verfahrens und habe deshalb ein von der Betroffenen unabhängiges Rekursrecht.

3.4. Eine falsche Parteibezeichnung schade nicht. Die Bestimmungen seien so auszulegen, wie dies für die Durchsetzung des materiellen Rechts günstiger sei, im Zweifel daher immer von der Zulässigkeit eines Rechtsmittels auszugehen.

3.5. Das Rekursgericht verkenne, dass die Verletzung der Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen nicht nur diese selbst, sondern vielmehr auch die Vorsorgebevollmächtigte tangiere, zumal diese der Übernahme der Vorsorgevollmacht zugestimmt habe und es in ihrem Interesse liege, für die Betroffene zu sorgen und sie bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zu unterstützen und die hierfür notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Das Fürstliche Obergericht hätte daher die rechtliche Beurteilung treffen müssen, dass die Rekurswerberin zur Rekuserhebung im eigenen Namen legitimiert sei.

4. C**** hat rechtzeitig eine *Revisionsrekursbeantwortung* eingebracht (ON 87), mit der sie beantragt, dem Revisionsrekurs keine Folge zu geben und die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts vollumfänglich zu bestätigen. Ein Kostenantrag wird gestellt. Sie führt im Einzelnen aus:

4.1. Am 20.06.2023 habe keine Tagsatzung stattgefunden, vielmehr habe der zweite Senat des

Fürstlichen Obergerichts in nicht öffentlicher Sitzung über den Rekurs der nunmehrigen Revisionsrekurswerberin entschieden. Hiezu hätte keine Ladung übermittelt werden müssen. Eine mündliche Rekursverhandlung sei auch nicht beantragt worden.

4.2. Daher sei die Revisionsrekurswerberin nicht durch einen gesetzwidrigen Vorgang verletzt worden und liege damit ein Nichtigkeitsgrund nicht vor.

4.3. Die Revisionsrekurswerberin habe in der nicht öffentlichen Verhandlung vom 13.01.2023 explizit zugestimmt, dass das Gutachten ON 47 im Bezug der nicht öffentlichen Verhandlung vom 13.01.2023 erörtert werde. Eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs sei erstmals im Rekurs ON 66 und im Revisionsrekurs ON 84 vorgebracht worden.

4.4. Die Revisionsrekurswerberin hätte sich nicht auf ihre Vollmacht für die Einsicht in das Gutachten von Dr. ***** berufen können und daher ohnehin keine Einsicht in das Gutachten ON 47 erhalten. Damit liege der behauptete Nichtigkeitsgrund, dass ihr durch ungesetzlichen Vorgang die Möglichkeit entzogen worden sei, vor Gericht zu verhandeln, und damit das rechtliche Gehör verletzt worden sei, ohnehin nicht vor.

4.5. Nach ständiger Rechtsprechung sei die Rechtsmittelbefugnis des Sachwalters auf im Interesse des Betroffenen erhobene Rekurse eingeschränkt. Der Sachwalter könne grundsätzlich nur im Interesse des Betroffenen tätig werden. Der Sachwalter erwerbe durch seine Bestellung keine eigenen Rechte in die eingegriffen werden könnte. Es bestehe auch kein gesetzlich verankertes

Recht, in der Funktion des Sachwalters zu verbleiben. Diese Grundsätze müssten analog auch für einen Vorsorgebevollmächtigten, wie im gegenständlichen Sachverhalt, Geltung finden. Ein nicht im Namen und im Interesse der betroffenen Person eingebrachter Revisionsrekurs eines Vorsorgebevollmächtigten sei mangels Rechtsmittellegitimation analog zu einem Verfahrenssachwalter zurückzuweisen.

5. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

5.1. Gem Art 127 AussStrG („Rekurs im Bestellungsverfahren“) steht der Rekurs der betroffenen Person, ihrem Vertreter, dem Verfahrenssachwalter und der Person, die zum Sachwalter bestellt werden soll, zu. Dieser eingeschränkte Kreis der zum Rekurs legitimierten Personen entspricht der Rezeptionsvorlage des § 127 öAussStrG (idF SWRÄG 2006 BGBl I 2006/92): Danach stand die Rechtsmittelbefugnis im Sachwalterbestellungsverfahren „der betroffenen Person, ihrem Vertreter, dem Verfahrenssachwalter, der Person, die zum Sachwalter bestellt werden soll, und den nächsten Angehörigen zu, deren Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert ist (§ 284e Abs 2 ABGB)“.

5.2. In einer sehr ausführlichen Entscheidung hat der öOGH (8 Ob 83/09b SZ 2009/112) die Rechtsmittelbefugnis einer gewillkürten Vertreterin der betroffenen Person geprüft. Der erkennende Senat kam zum Ergebnis, dass der Vertreter im Sachwalterbestellungsverfahren nur im Namen und im

Interesse der betroffenen Person rechtsmittellegitimiert ist. Der öOGH begründete diese Ansicht im Wesentlichen damit, dass Zweck und oberste Maxime des Sachwalterbestellungsverfahrens das Wohl der betroffenen Person sei und ihre Interessen geschützt werden sollen (Verweis auf RIS-Justiz RS0048982; RS0108314). Zweck des Sachwalterbestellungsverfahrens sei es hingegen nicht, die aus der Bevollmächtigung abzuleitenden Vertretungsrechte eines gewillkürten (oder auch eines gesetzlichen) Vertreters der betroffenen Person zu wahren. Richtig sei, dass das Sachwalterschaftsverfahren vom Subsidiaritätsprinzip geprägt sei und die Bestellung eines Sachwalters dann unzulässig sei, soweit Angelegenheiten der behinderten Person durch einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter „im erforderlichen Ausmass“ besorgt werden können. Damit trage das Gesetz einem rechtlich geschützten Interesse der betroffenen Person Rechnung, deren Selbstbestimmungsrecht möglichst weit gesichert und nicht durch die Bestellung eines Sachwalters unterlaufen werden solle. Der Schutz des Interesses des Vertreters selbst, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip kein Sachwalter bestellt werde, gehöre hingegen nicht zu den mit dem Sachwalterschaftsverfahren angestrebten Zwecken. Damit sei aber die Parteistellung des Vertreters selbst zu verneinen. § 127 AussStrG sei als klarstellende Anordnung zu interpretieren, die besage, dass der Vertreter (nur) im Namen und im Interesse der betroffenen Person rekurslegitimiert sei (vgl im Übrigen die ErläutRV 224 Blg Nr 22.GP 83, nach denen dem ebenfalls in § 127 AussStrG normierten Rekursrecht des noch nicht rechtswirksam bestellten Sachwalters gerade diese Überlegung zugrunde

liege). Weiters führte der öOGH aus, dass der Vertreter nur berechtigt sei, das Rechtsmittel im Namen und im Interesse der betroffenen Person zu ergreifen. Die mit dem SWRÄG BGBl 2006/92 geschaffene und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis zu registrierende Vertretungsbefugnis nächster Angehörige des Betroffenen, mit der dem in Österreich konstatierten inflationären Anstieg der Sachwalterschaften entgegengewirkt werden sollte, wurde in das liechtensteinische Recht nicht übernommen (OGH 02 PG.2012.69; *Resch*, iFamZ 2011, 315 FN 11). Auch für die geltende Rechtslage in Österreich steht die hM auf dem Standpunkt, dass die Frage, ob überhaupt ein Erwachsenenvertreter (Sachwalter) bestellt oder mit welchem Wirkungsbereich dieser betraut wurde, vom Angehörigen nicht angefochten werden kann (*Mondel in Rechberger/Klicka*, AußStrG³ [2021] § 127 Rz 5; *Deixler-Hübner/Schauer*, HB Erwachsenenschutzrecht Rz 5.108).

5.3. Der Aspekt der Prozess- bzw Rechtsmittellegitimation betrifft die Frage, ob jemand befugt ist, über das behauptete Recht bzw über die bestrittene Verpflichtung im Prozess im eigenen Namen einen Rechtsstreit zu führen. Die fehlende Prozess- bzw Rechtsmittellegitimation führt zur Zurückweisung des Begehrens bzw des Rechtsmittels (OGH 07 HG.2016.212).

5.4. Auch die Rechtsprechung des öOGH zum Rezeptionsvorbild steht auf dem Standpunkt, dass es für einen Sachwalter kein gesetzlich verankertes Recht gibt, in dieser Funktion zu verbleiben und daher für einen derartigen Vertreter auch keine gesetzliche Grundlage

besteht, seinerseits eine andere als die tatsächlich vom Gericht für erforderlich erachtete Vertretungsbefugnis für sich zu beanspruchen (öOGH 7 Ob 213/01a; 7 Ob 82/02p). Daher wies der öOGH den Revisionsrekurs der Sachwalterin mangels Rechtsmittellegitimation als unzulässig zurück, was an sich bereits für den an die zweite Instanz gerichteten Rekurs nach den Ausführungen des öOGH zu gelten gehabt hätte. Die Rechtsmittel waren in jenem Fall von der bestellten Sachwalterin nicht namens des von ihr vertretenen Betroffenen, sondern im eigenen Namen erhoben worden, was sich nicht nur aus dem Rubrum, sondern auch aus dem Inhalt des Rechtsmittels ergab und – entgegen den Wünschen des Betroffenen – eine Aufhebung der Sachwalterbestellung anstrebten.

5.5. Schliesslich verwies der öOGH darauf, dass es ständiger Rechtsprechung entspricht, dass (auch) ein Sachwalter, dessen Bestellung nicht in seinem Interesse, sondern in dem des Betroffenen erfolgt, aus seiner Bestellung keine eigenen Rechte erworben hat, in die eingegriffen werden könnte (öOGH 1 Ob 607/87 SZ 60/103; vgl. RIS-Justiz RS0007280). Es besteht demnach folgerichtig, wie ausgeführt, auch kein gesetzlich verankertes Recht, in der Funktion des Sachwalters zu verbleiben (RIS-Justiz RS0006229; öOGH 7 Ob 213/01a).

5.6. Demnach ist ein nicht im Namen und im Interesse des Betroffenen eingebrachtes Rechtsmittel eines Sachwalters mangels Rechtsmittellegitimation zurückzuweisen (öOGH 7 Ob 213/01a; 1 Ob 3/09m). Diese Zurückweisung erachtete der öOGH als „im Einklang mit

der herrschenden Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs“ stehend (öOGH 7 Ob 213/01a).

5.7. Ausgehend von dieser Rechtsprechung des öOGH zum Rezeptionsvorbild (§ 127 öZPO aF) ist offenkundig, dass die Verneinung einer Rechtsmittellegitimation des Sachwalters im Hinblick auf seine eigenen Interessen umso mehr für das Rechtsmittel einer bloss vorsorgebevollmächtigten Person gelten muss. Es wäre nicht einzusehen, dem Vorsorgebevollmächtigten eine Rechtsmittellegitimation im eigenen Namen (und in eigener Sache) zuzugestehen, dem Sachwalter dagegen aber nicht.

5.8. Der Revisionsrekurs ist aber auch aus einem weiteren Grund unzulässig. Die Beschwer der Rechtsmittelwerberin ist einerseits schon deshalb nicht gegeben, weil – wie ausgeführt – ihr eigenes Interesse an der Nichtbestellung eines Sachwalters die Rechtsmittellegitimation schon deshalb nicht zu begründen vermag, weil es allein um das Wohl und die Interessen der betroffenen Person und nicht um jene der Vorsorgebevollmächtigten geht. Andererseits steht aufgrund der Sachentscheidung des Fürstlichen Landgerichts ON 60, mit der ein neutraler Sachwalter mit umfassenden Befugnissen bestellt wurde, fest, dass der Sachwalterverein iS des § 269 Abs 3 Z 3 ABGB alle Angelegenheiten der betroffenen Person zu besorgen hat. Damit fehlt aber auch dann, wenn man der Rechtsmittelwerberin ein Einschreiten im Interesse der betroffenen Person unterstellen wollte (sie hat allerdings ihre Rechtsmittel im eigenen Namen erhoben), die Beschwer als das im Rechtsmittelverfahren

notwendige Anfechtungsinteresse (*Kodek* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ Vor § 461 Rz 17), weil für die Interessen der betroffenen Person durch die Bestellung eines jedenfalls neutralen Sachwalters umfassend gesorgt ist. Dass eine neutrale Person im gegenständlichen Fall, wie der bestellte Sachwalterverein, für die Betroffene am geeignetsten ist, um sich für ihr Wohl zu kümmern, steht aufgrund der für den Fürstlichen Obersten Gerichtshof bindenden Feststellungen der Untergerichte fest. Dass die vielen Auseinandersetzungen zwischen der Rechtsmittelwerberin und ihrer Schwester für die Betroffene nachteilig sind, die behandelnden Ärzte sogar mitunter „zwischen den Fronten stehen“, zeigt die Dringlichkeit der Bestellung eines neutralen Sachwalters, was mit der bekämpften Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts geschehen ist. Im Sachwalterbestellungsverfahren, also in einem Rechtsfürsorgeverfahren, kann es immer nur um das Wohl des Betroffenen gehen und können die eigenen Interessen eines Vorsorgebevollmächtigten unter dem Gesichtspunkt des Wohls des Betroffenen weder massgeblich noch geeignet sein, die umfassende Besorgung der Angelegenheiten der Betroffenen durch einen bestellten Sachwalter zu verzögern.

5.9. Es kommt hinzu, dass die Betroffene nach den Feststellungen der Untergerichte zu Z 1.7 der Vorsorgevollmacht unter dem Titel „Sachwalterverfügung“ festhielt, dass – sollte trotz Vorsorgevollmacht die Bestellung eines Sachwalters erforderlich sein – der *Sachwalterverein* in Erwägung gezogen werden soll (Vorsorgevollmacht in ON 1). Schon allein deshalb kann

die Revisionsrekurswerberin für sich nicht in Anspruch nehmen, im Interesse der betroffenen Person einzuschreiten, zumal diese ein Interesse an der Bestellung des Sachwaltervereins festgehalten hat und ein Vorgehen iS des Revisionsrekurses daher offensichtlich nicht im Interesse der Betroffenen liegt.

5.10. Es ist daher die Rechtsansicht des Fürstlichen Obergerichts zutreffend und von einer mangelnden Rechtsmittellegitimation der Rekurs- und Revisionsrekurswerberin auszugehen. Das Rechtsmittel ist mangels Zulässigkeit daher zurückzuweisen.

5.11. Auf die im Rechtsmittel geltend gemachten Rechtsmittelgründe (Nichtigkeit, unrichtige rechtliche Beurteilung) ist nur aus Anlass eines zulässigen Rechtsmittels einzugehen (RIS-Justiz RS0041942; RS0042973). Der erhobene Revisionsrekurs ist aber unzulässig.

6. Die Revisionsrekursbeantwortung war aufgrund der Rsp des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs ungeachtet der Unzulässigkeit des Rechtsmittels selbst nicht zurückzuweisen (OGH 07 HG.2015.254). Die Antragsgegnerin hat auf die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses hingewiesen und erwies sich daher schon deshalb die Einbringung einer Revisionsrekursbeantwortung im Sinn des § 78 AussStrG als zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung erforderlich.

7. Gegenläufige Interessen (vgl Art 78 Abs 2 AussStrG) wurden im vorliegenden Revisionsrekursverfahren allerdings nicht verfolgt, zumal

es im Sachwalterbestellungsverfahren ausschliesslich um die Interessen der betroffenen Person und nicht um die Interessen eines Vorsorgebevollmächtigten geht, sodass die Parteien ihre Kosten jeweils selbst zu tragen haben.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 03. November 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.